

Delegiertenwahlordnung

(1) Die Landesversammlung wählt in dem Jahr, in dem turnusmäßig kein neuer Vorstand gewählt wird, die Delegierten zum Bundesverbandstag in geheimer Wahl.

(2) Die Kandidatur ist vorab schriftlich zu erklären; bei der Einberufung der Versammlung ist dies anzukündigen mit einer Frist von zumindest 3 Wochen ab Absendung der Einladung und der Möglichkeit der digitalen Einreichung.

(3) Es wird ein gemeinsamer Wahlgang mit vorgedrucktem Wahlzettel mit Ja/Nein/Enthaltung-Feld für jeden Kandidaten verwendet. Die Kandidaten werden dabei alphabetisch sortiert (nach Nachname, hilfsweise nach Vornamen).

(4) Gewählt ist, wer mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten hat.

(5) Die Reihenfolge der Gewählten ergibt sich:

1. Wahl im früheren Wahlgang,
2. hilfsweise der größten Stimmdifferenz (Anzahl der Jastimmen abzüglich Anzahl der Neinstimmen),
3. hilfsweise aus der kleinsten Anzahl der Neinstimmen.

Ergibt sich auch damit Gleichheit, so zieht der Wahlleiter das Los.

(5) Solange nicht zumindest 5 Kandidaten mehr gewählt sind als nach Bestimmungen des Bundesverbands Delegierte benannt werden sollen, kann die Landesversammlung einen weiteren Wahlgang vornehmen. Für die weiteren Wahlgänge können auf der Versammlung weitere Kandidaten vorgeschlagen werden.

(6) Die nach Absatz 5 an oberster Stelle Gewählten (Anzahl entsprechend den Bestimmungen des Bundesverbands) werden als Delegierte an den Bundesverband gemeldet, alle weiteren Gewählten als Ersatzdelegierte.

(7) Verzichten Gewählte, so rücken die weiter unten Gewählten auf. Es erfolgt keine Nachwahl. Sind weniger als 5 Ersatzdelegierte vorhanden, so kann die nächste Landesversammlung in einem weiteren Wahlgang weitere Personen nachwählen.